

NIEKOE

FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für jeden Vertrag oder ähnlichen geschäftlichen Kontakt, der im Zusammenhang zu fotografischen Dienstleistungen steht, zwischen der NieKö-Fotografie Alexander Niebler Benedikt Köglmeier Franziska Frank GbR (nachfolgend „NIEKOE“ oder „Auftragnehmer“) und ihrem Geschäftspartner (nachfolgend „Auftraggeber“). Die Gesellschafter des Auftragnehmers und etwaige angestellte Personen sind Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen oder andere Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient (nachfolgend „Fotografen“).

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden in den Vertrag nicht einbezogen, es sei denn die NIEKOE bestätigt schriftlich, dass diese Abweichungen angewendet werden sollen.

(3) Diese AGB werden nicht in den geschäftlichen Verkehr bezüglich des „VYBE Daylight Studios“ einbezogen. Die dafür geltenden AGB sind einzusehen unter <https://vybestudio.de/agb>.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss erfolgt zwischen dem Auftraggeber und der

NieKö-Fotografie Alexander Niebler Benedikt Köglmeier Franziska Frank GbR
Steinbuchser Str. 5
93152 Nittendorf
Deutschland

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: Alexander Niebler, Benedikt Köglmeier, Franziska Frank

Tel.: +49 171 233 76 04

E-Mail: mail@niekoe-fotografie.de

(2) Die NIEKOE hat keinen Rechtsbindungswillen bezüglich jeglicher durch sie übermittelten Angebote, Leistungsbeschreibungen o.ä. Dokumente, selbst wenn diese auf die Wünsche des Auftraggebers zugeschnitten sind. Bestätigt der Auftraggeber, auf Basis eines solchen Angebots die NIEKOE beauftragen zu wollen, so kommt der Vertrag mit der Annahme des Auftrags durch die NIEKOE zustande. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt gem. § 4 II.

(3) Die Annahme erfolgt konkludent durch den Beginn der Ausführung des Auftrags durch die NIEKOE oder durch die wörtliche oder schriftliche Form. Binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss, spätestens aber mit Ausführung ihrer vertraglichen Leistung, gewährt die NIEKOE dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.

(4) Bei größeren Aufträgen, wie etwa der Fotografie von Hochzeitsgesellschaften oder anderen Events, behält sich die NIEKOE vor, durch die Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung den Vertragsschluss auf die schriftliche Form zu begrenzen. Der Vertrag ist dann abgeschlossen, wenn die Parteien dieses Dokument unterzeichnet haben.

§ 3 Allgemeiner Leistungsumfang

(1) Die NIEKOE bietet fotografische Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsproduktion an. Dabei erstellt der Auftragnehmer fotografische Darstellungen nach Maßgabe des Auftraggebers.

(2) Die Parteien vereinbaren bei Vertragsschluss Zeitpunkt, Ort und Dauer der Leistung. Wurde ein bestimmter Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) vereinbart, so ist die Leistung ausschließlich zu diesem Zeitpunkt zu erbringen, er für die Parteien also verbindlich. Davon unberührt sind Vereinbarungen der Parteien, durch die dieser Zeitpunkt verlegt wird.

(3) Besteht keine Vereinbarung zur Anzahl der anzufertigenden Bilder, so liegt dies im pflichtgemäßen Ermessen des Fotografen.

(4) Von den erstellten Aufnahmen wählt der Auftragnehmer die vereinbarte Anzahl nach eigenem Ermessen aus, führt eine allgemeine Bildbearbeitung nach dem Preset und Stil des Auftragnehmers durch und überlässt sie dem Auftraggeber im JPEG-Format via Online-Galerie. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart wurden. Der Auftragnehmer soll die Bilder binnen acht Wochen bereitstellen.

(5) Weitere Zusatzleistungen des Auftragnehmers wie eine erweiterte und umfangreiche Bildbearbeitung, dauerhafte Speicherung, Herausgabe der Originaldateien oder Druck werden individuell vereinbart.

(6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber aufschiebend bedingt mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Aufnahmen ein, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Bearbeitung der Bilder bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Es gilt § 12.

(7) Der Auftragnehmer ist nicht zu der Stellung eines bestimmten Fotografen verpflichtet, es sei denn dies wurde explizit bei Vertragsschluss vereinbart. Wurde die Stellung eines bestimmten Fotografen vereinbart, so hat der Auftragnehmer das Recht einen Ersatzfotografen stellen, wenn der ursprünglich vereinbarte Fotograf erkrankt oder aufgrund anderer nicht von ihm oder dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unpässlich ist.

§ 4 Vergütung

- (1) Das Honorar für eine Auftragsproduktion entspricht der im Gesamtbetrag eines Angebots gem. § 2 II aufgeführten Summe.
- (2) Mit der Annahme des Auftrags durch die NIEKOE gem. § 2 III wird eine Reservierungsgebühr i.H.v. 30% des Gesamtbetrags innerhalb von 14 Tagen fällig. Eine entsprechende Rechnung wird mit der Annahme des Auftrags versendet. Erst mit Zahlungseingang dieser Gebühr wird der Vertrag wirksam (aufschiebende Bedingung).
- (3) Das vereinbarte Resthonorar des Auftragnehmers ist 14 Tage nach Zugang einer Abschlussrechnung fällig. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen ggfs. auch per E-Mail zu erhalten. In diesem Fall entfällt der Postversand.
- (4) Ist die Auftragsproduktion in Teilen abzuliefern, so kann der Auftraggeber Abschlagszahlungen verlangen, deren Höhe dem Umfang der Teilleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht. Über diese Abschlagszahlungen ausgestellte Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Rabatte jeglicher Form sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar.
- (6) Weicht der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers während oder nach der Auftragsproduktion von den ursprünglich vereinbarten Festlegungen ab, ohne dass dies durch ein etwaig vereinbartes Weisungsrecht gedeckt ist, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer kann dabei die Vergütung an den Mehraufwand anpassen. Die Vergütung für bereits angefallene aber durch die Abweichung gegenstandslos gewordene Auftragsproduktion kann er auf diesen Betrag anrechnen.
- (7) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt wie z.B. Witterungseinflüssen, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der im Angebot angegebenen Summe verlangen. Hat der Auftragnehmer seine Leistung angeboten und der Auftraggeber befindet sich aufgrund der vorgenannten Gründe im Annahmeverzug, so kann er die dabei angefallene Arbeitszeit trotzdem berechnen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Vergütung ist regelmäßig via Banküberweisung auf dem folgenden Bankkonto unter Angabe der Rechnungsnummer gutzuschreiben:

Begünstigter: Alexander Nieber Franziska Frank

IBAN: DE97 1203 0000 1208 0693 67

Bankinstitut: Deutsche Kreditbank

- (2) Abweichende Zahlungsmodalitäten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 6 Gesetzliches Widerrufsrecht, Belehrung, Musterformular und Ausschluss

(1) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so gilt folgende

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Verbraucher hat bei Fernabsatzverträgen und außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Verträgen über Dienstleistungen oder die Bereitstellung digitaler Inhalte das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der NIEKOE unter den § 2 I angegebenen Kontaktwegen mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular aus Abs. 2 verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Verbraucher den Vertrag widerruft, hat die NIEKOE alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung, als die von der NIEKOE angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der NIEKOE eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die NIEKOE dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistung oder die Bereitstellung digitaler Inhalte während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der NIEKOE einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die NIEKOE von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(2) Der Verbraucher kann für den Widerruf folgendes Musterformular verwenden:

ANFANG DES MUSTERFORMULARS

Vor- und Nachname des Verbrauchers
Anschrift des Verbrauchers

Name des Unternehmens
Anschrift des Unternehmens

Ort, Datum

Betreff: Widerruf des Vertrags vom _____ (Datum des Vertragschlusses)

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerrufe ich den am _____ (Datum einfügen) mit Ihnen geschlossenen Vertrag über _____ (Beschreibung der Ware/Dienstleistung einfügen).

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Widerrufs schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen,

(Unterschrift Verbraucher)
(Vor- und Nachname des Verbrauchers)

ENDE DES MUSTERFORMULARS

(3) Das Widerrufsrecht des Verbrauchers ist im Falle der Bereitstellung digitaler Inhalte ausgeschlossen, wenn, die NIEKOE mit der Vertragserfüllung begonnen hat, der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass die NIEKOE mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine Zustimmung mit Beginn der Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht erlischt, und die NIEKOE dem Verbraucher eine Bestätigung gemäß § 312f zur Verfügung gestellt hat.

§ 7 Vertragliches Stornorecht, Nachweismöglichkeiten, Terminverlegung, Vorzeitiger Abbruch durch Auftraggeber, Rücktritt, Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist oder für den Fall des Ausschlusses derselben gewährt die NIEKOE im Falle eines bestimmten festen vereinbarten Termins ein vertragliches Stornorecht, das der Auftraggeber, solange er Verbraucher ist durch Erklärung nach nachfolgenden Bestimmungen geltend machen kann. Dabei wird zwischen Terminen für Hochzeits- und Eventfotografie (§ 7 II) und kurz- und mittelfristigen Terminen (§ 7 III) unterschieden.

(2) Handelt es sich um einen Termin der Hochzeits- oder Eventfotografie, der in der Regel mehrere Monate im Voraus gebucht wird, so gilt für die Geltendmachung des Stornorechts folgende Staffelung:

a) Ein Storno ist bis zu 6 Monate vor dem vereinbarten Termin möglich. Als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber für diesen Termin, kann der Auftragnehmer die Reservierungsgebühr gem. § 4 II einbehalten.

b) Bei einem Storno ab 3 Monate vor dem vereinbarten Termin fällt als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber 50 Prozent des vereinbarten Honorars an. Die Reservierungsgebühr aus § 4 II wird angerechnet. Die Ausgleichssumme wird binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

c) Bei einem Storno ab 1 Monat vor dem vereinbarten Termin fällt als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber 70 Prozent des vereinbarten Honorars an. Die Reservierungsgebühr aus § 4 II wird angerechnet. Die Ausgleichssumme wird binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

d) Bei einem Storno ab 14 Tage vor dem vereinbarten Termin fällt als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber 90 Prozent des vereinbarten Honorars an. Die Reservierungsgebühr aus § 4 II wird angerechnet. Die Ausgleichssumme wird binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

e) Wird zum Leistungszeitpunkt der Termin durch den Kunden abgebrochen, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist zum Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber und des bis dahin erbrachten Aufwands der Auftragnehmerin das vollständige Honorar fällig.

(2) Handelt es sich um einen kurz- bis mittelfristig vereinbarten Termin, so gilt für die Geltendmachung des Stornorechts folgende Staffelung:

a) Ein Storno ist bis zu 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin möglich. Als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber für diesen Termin, kann der Auftragnehmer die Reservierungsgebühr gem. § 4 II einbehalten.

b) Bei einem Storno ab 7 Tage vor dem vereinbarten Termin fällt als Ausgleich der bis dahin entgangenen Werbung anderer Auftraggeber 50 Prozent des vereinbarten Honorars an. Die Reservierungsgebühr aus § 4 II wird angerechnet. Die Ausgleichssumme wird binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in einem der Fälle von § 7 I die Möglichkeit zu gewähren, nachzuweisen, dass die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten nicht entstanden sind oder nicht dem gestaffelten Ausgleichsanspruch entsprechen. In dem Fall eines erfolgreichen Nachweises ist die Ausgleichssumme nur auf den danach zu bestimmenden Betrag begrenzt.

(4) Die Stornostaffelung aus § 7 I kommt nicht zur Anwendung, wenn der Termin aufgrund eines nachzuweisenden Krankheitsfalles einer für den Termin maßgeblichen Person oder wegen eines Todesfalles in der Familie einer für den Termin maßgeblichen Person entfällt.

(5) Macht der Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht oder eine Störung der Geschäftsgrundlage geltend, wodurch der ursprünglich vereinbarte Leistungszeitpunkt entfällt oder verlegt wird, so sind die Regeln des § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ersatz für Aufwendungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer kann Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen verlangen, insbesondere Reisekosten, Spesen und ähnliche Vermögensopfer, die er zur Erfüllung seiner Pflichten zu leisten hat.

(2) Bei längeren Anreisestrecken und keiner zwischen den Parteien bestehenden abweichenden Vereinbarung, werden die im Angebot aufgeführten Reisekosten berechnet. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug, sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstandenen Kosten oder Spesen als Aufwendungsersatz geltend gemacht. Übersteigen die tatsächlichen Kosten, die im Angebot angegebenen Kosten, so ist der Auftraggeber zur Anpassung berechtigt.

(3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels für die An- und Abreise oder Wahl eines bestimmten Hotels für die Übernachtung. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet die dabei entstehenden Aufwendung im Rahmen des wirtschaftlich erwartbaren und zumutbaren zu halten.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet er nur für solche Schäden, die aufgrund einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit einer Person eingetreten sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für das Verschulden und Vertretenmüssen von Erfüllungsgehilfen oder anderer Dritter, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Fotografie rechtswidriger Inhalte oder Handlungen, die der Auftragnehmer selbst oder eine seinem Lager zuzurechnende Person in den Termin einbringt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Fotografie rechtswidriger Inhalte oder Handlungen im Zusammenhang mit seinem Termin entstehen.

§ 10 Mängelgewährleistung

(1) Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Gestaltung der Aufnahmen getroffen, so sind Mängelanzeigen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

(2) Die Anzeige eines offensichtlichen Mangels durch einen Verbraucher ist innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Bilder bzw. des Werkes schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen. Danach gelten die Bilder oder Werke als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen. Die Anzeige eines Mangels ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so hat die Mängelanzeige in jedem Fall binnen einer Woche nach Übergabe zu erfolgen.

(3) Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Bildabzügen und Drucken jeder Art auftreten, die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Solche technischen Fehler oder Probleme entsprechen der objektiv erwartbaren Beschaffenheit eines Werkes und können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Fotografen den Zugang zu dem Leistungsort zu gewähren. Sein Hausrecht ist dahingehend gegenüber dem Fotografen vertraglich im Rahmen des Zumutbaren beschränkt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet die erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen für Fotografie und Zugang zum Leistungsort einzuholen. Er benennt dem Fotografen einen Ansprechpartner vor Ort.

(3) Sofern nach Art und Dauer der Dienstleistung erforderlich und erwartbar, hat der Auftraggeber eine angemessene Verpflegung des Fotografen sicherzustellen (etwa durch Zugang zu Buffet einer Hochzeitsgesellschaft). Der Fotograf ist bei langwierigen Terminen (etwa im Rahmen der Event- und Hochzeitsfotografie) berechtigt seine Arbeit regelmäßig und im Rahmen des Angemessenen zu pausieren.

(4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die maßgeblichen Personen für den Termin zur Erfüllung des Vertragszwecks mitwirken.

(5) Entsteht dem Auftragnehmer oder dem Fotografen aufgrund unterlassener Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ein Schaden, so kann der Auftragnehmer Schadloshaltung vom Auftraggeber verlangen.

§ 12 Geistiges Eigentum

(1) Das Nutzungsrecht des Auftraggebers gem. § 2 VI ist nur auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt, es sei denn nach Art des Auftrags ist die kommerzielle Nutzung für den Auftraggeber grundlegend. Eine kommerzielle Nutzung erfordert im Übrigen eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers und ggfls. eine weitere schriftliche Vereinbarung. Die Zweckbestimmung hat der Auftraggeber auch bei der Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat das Recht zur unvergüteten gewerblichen Eigennutzung (Eigenwerbung, Publizistik etc.), der Fotograf das Recht zur Namensnennung, sofern diese Rechte nicht ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen wurden. Wurden bei vorangegangenen Aufträgen diese Rechte nicht in Anspruch genommen, so entsteht daraus kein Rechtsanspruch des Auftraggebers künftig nicht durch die Wahrnehmung dieser Rechte belastet zu werden.

(3) Wird das Bildmaterial auf sozialen Medienplattformen (z.B. Instagram, Facebook, o.Ä.) veröffentlicht, so ist die Kennzeichnung des Auftragnehmers (@niekoe.fotografie/NieKö-Fotografie GbR) erkennbar anzugeben. § 11 V ist entsprechend anzuwenden, wenn trotz erstmaliger Aufforderung an den Auftraggeber, die Kennzeichnung vorzunehmen, dies nicht erfolgt. Werden die Bilder von Dritten verwendet, so hat der Auftraggeber für den Auftragnehmer zu Zwecken der Rechtsverfolgung den Kontakt zum Dritten herzustellen. § 11 V trifft auch auf diese Pflicht des Auftraggebers zu. Davon unberührt ist das Recht des Fotografen seine Urheberschaft kennzeichnen zu lassen.

§ 13 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist einzusehen unter <https://www.niekoe-fotografie.de/datenschutz>.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsabänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, soweit in den vorgenannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Es genügt für die Wahrung der Schriftform in allen Belangen des Vertrages die telekommunikative Übermittlung, vgl. § 127 II BGB.

(2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis richtet sich, soweit zulässig, der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftragnehmers. Erfüllungsort der vertraglichen Ansprüche ist, soweit zulässig, ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

(4) Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder im Falle des nachträglichen Unwirksam- oder Undurchführbarwerdens bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen treten diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.